

19. November 2018

Vorschlag für die GAP-Strategiepläne-Verordnung

Position der bayerischen, baden-württembergischen und sächsischen Kommunen

Die kommunalen Spitzen- und Landesverbände Bayerns, Baden-Württembergs und Sachsens¹ erkennen in den Vorschlägen für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) post 2020 positive Ansätze, aber auch Optimierungspotential. Der GAP-Strategiepläne-Verordnungsvorschlag ([COM\(2018\) 392 final](#))² erfordert folgende Änderungen:

- **Gerechtere Mittelverteilung zwischen den Säulen:** Die Mittel für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) betragen nur 78,8 Mrd. €, während für den EGFL 286,2 Mrd. € vorgesehen sind. Diese Gewichtung wird den Herausforderungen und der Bedeutung des ländlichen Raums nicht gerecht.
- **Keine Übertragung von 2. auf 1. GAP-Säule:** Angesichts der überproportionalen Kürzung des ELER um ca. 28 % (vgl. Art. 83 Abs. 1, [Anhang IX](#)) sollte die Möglichkeit in Art. 90 Abs. 1 lit. b gestrichen werden, Mittel vom ELER auf den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) zu übertragen.
- **Höhere Mindestquote für LEADER:** Mit Blick auf die drastischen Kürzungen des ELER ist für LEADER die Mindestquote i. H. v. 5 % der ELER-Gesamtbeteiligung nicht ausreichend für eine wirkungsvolle sozioökonomische Entwicklung im ländlichen Raum (Art. 86 Abs. 1). Der Freistaat Sachsen mit der Mindestquote von 40 % für LEADER sollte hierbei als Vorbild dienen.
- **n+3:** Der Abfinanzierungszeitraum für Vorhaben sollte nicht von n+3 auf n+2 Jahre verkürzt werden (Art. 80 Abs. 3). Komplexe, hochwertige Vorhaben erfordern Zeit.
- **Risikomanagementinstrumente in 1. Säule:** Die Risikomanagementinstrumente nach Art. 64 und 70 sollten nicht zwingend im ELER, sondern vielmehr im EGFL verortet sein. Es gilt, den ELER stärker für die ländliche Entwicklung zu nutzen.
- **Keine Startverzögerungen:** Es ist nicht nachvollziehbar, warum Ausgaben erst ab dem 1. Januar des Jahres, das auf das Jahr der Genehmigung des GAP-Strategieplans durch die Kommission folgt, für eine Beteiligung des EGFL und des ELER in Betracht kommen sollen (Art. 80 Abs. 1). Sollte die Genehmigung des GAP-Strategieplans trotz der Maßgaben nach Art. 106 Abs. 1 und Abs. 5 nicht bis Dezember 2020 erfolgt sein, wäre ein unterjähriger Start sinnvoll. Wünschenswert wäre eine Regelung in Anlehnung an Art. 57 Abs. 2 der Gemeinsamen Verordnung [COM\(2018\) 375 final](#). Dies könnte trotz der geringen Mittelausstattung der n+3-Abwicklungsphase der aktuellen Förderperiode selbst im Falle einer verspäteten Genehmigung des Strategieplans eine Fortbeschäftigung ausreichend vieler LEADER-Regionalmanager für die Vorbereitung der nächsten Förderperiode erlauben. Insgesamt sollte für einen reibungslosen Übergang Sorge getragen werden.
- **Keine zusätzliche Regelungsinstanz:** Die Maßgabe, dass je Mitgliedstaat nur ein GAP-Strategieplan ggf. mit regionalen Kapiteln existieren soll, ist kritisch zu sehen. Auf keinen Fall darf es im Bereich der ländlichen Entwicklung zu einer Rückverlagerung von regionalen Kompetenzen auf die nationale Ebene kommen. Art. 93 sollte klarstellen, dass die Mitgliedstaaten selbst entscheiden können, wie viele Strategiepläne verfassungsrechtlich geboten sind.
- **Keine unverhältnismäßigen Indikatoren und Anforderungen:** Die Liste der Indikatoren (Art. 7 Abs. 2 i. V. m. Anhang I) sowie die Anforderungen für Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums (Art. 78) dürfen durch delegierte Rechtsakte nicht unverhältnismäßig ausgeweitet werden. Im Übrigen begrüßen die Kommunen die Vereinfachungsbemühungen im Verordnungsvorschlag wie die ersatzlose Streichung des langwierigen Verfahrens zur Benennung der Verwaltungs- und Bescheinigungsbehörden nach Art. 110 (Designierung, vgl. Art. 124 Verordnung [1303/2013](#)) sowie die verstärkte Nutzung vereinfachter Kostenoptionen (Art. 77).

¹ Bayerischer Gemeindetag, Bayerischer Städtetag, Bayerischer Landkreistag, Bayerischer Bezirkstag; Gemeindetag Baden-Württemberg, Städtetag Baden-Württemberg, Landkreistag Baden-Württemberg; Sächsischer Städte- und Gemeindetag, Sächsischer Landkreistag.

² Verordnung für eine Verordnung mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne)

Zu den Elementen des GAP-Strategiepläne-Verordnungsvorschlags, die beibehalten bzw. weiter verstärkt werden sollten, zählen:

- **Übertragungsmöglichkeit zur 2. Säule:** Die Kommunen begrüßen die Möglichkeit bis zu 15 % der Zuweisungen für Direktzahlungen auf den ELER zu übertragen und die Übertragung unter bestimmten Umständen um bis zu 15 Prozentpunkte anzuheben (Art. 90 Abs. 1). Positiv ist ferner, dass Mittel, die aus der Kappung von Direktzahlungen an Landwirtschaftsbetriebe resultieren, auf den ELER übertragen werden können (Art. 15).
- **Kofinanzierungsquote:** Begrüßenswert ist, dass der maximale EU-Kofinanzierungssatz für LEADER und für nichtproduktive Investitionen weiterhin bei 80 % liegt (Art. 85 Abs. 3 lit. a). Positiv ist ferner, dass auch in anderen ELER-Bereichen Aufstockungsmöglichkeiten bestehen: Es ist zwar grundsätzlich eine Reduzierung des Höchstsatzes der ELER-Beteiligung in stark entwickelten und Übergangsregionen von 53 % auf 43 % vorgesehen (Art. 85 Abs. 3). Die Mitgliedstaaten können jedoch die Förderquote für Investitionen auf bis zu 75 % erhöhen und etwa für „Basisdienstleistungen in ländlichen Gebieten“ darüber hinaus anheben (Art. 68 Abs. 4). Im Fall einer Übertragung von EGFL-Mitteln auf den ELER ist ein maximaler EU-Kofinanzierungssatz von 100 % möglich (Art. 85 Abs. 3 lit. b).
- **Lokale Entwicklung:** Erfreulicherweise umfassen die spezifischen Ziele in Art. 6 weiterhin die Förderung von Beschäftigung, Wachstum, sozialer Inklusion und lokaler Entwicklung in ländlichen Gebieten (lit. h). Es geht hier u. a. um die Digitalisierung der ländlichen Wirtschaft im Rahmen einer Strategie für intelligente Dörfer oder den besseren Zugang der ländlichen Bevölkerung zu Dienstleistungen und Infrastruktur (vgl. Ergebnisindikatoren im [Anhang](#)).
- **Subsidiarität:** In Hinblick auf die Entwicklung des ländlichen Raums begrüßen die Kommunen, dass der Verordnungsentwurf die Verantwortung für die Aufstellung und -umsetzung der Strategiepläne weitergibt und in Titel III, Kapitel I lediglich gemeinsame Anforderungen festlegt (Art 8, 9, 88, 91, 93). Sicherzustellen ist, dass eine Verlagerung der Verantwortung auf die Regionen/Landesebene und eine dortige Konzeption der Interventionen möglich ist. Zudem sollten die gegebenen Gestaltungsspielräume nicht zu sehr durch delegierte Rechtsakte nach Art. 104 eingeschränkt werden.
- **Flexibilität:** Positiv ist die Möglichkeit, den GAP-Strategieplan zügig an neue Entwicklungen anzupassen (Art. 80 Abs. 2, Art. 107 Abs. 6).
- **Berücksichtigung der Kommunen:** Begrüßenswert ist die Maßgabe, dass die Mitgliedstaaten u. a. auch die regionalen und lokalen Behörden partnerschaftlich in die Erstellung der GAP-Strategiepläne einbeziehen müssen (Art. 94 Abs. 3, siehe auch GAP-Netze nach Art. 113).

Ergänzend ist auf folgende Punkte im Vorschlag über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik ([COM\(2018\) 393 final](#), horizontale GAP-Verordnung) aufmerksam zu machen:

- **Einzige Prüfung:** Die Sicherstellung, dass die Kommission die Zuverlässigkeit grundsätzlich auf der Grundlage der Arbeit der bescheinigende Stelle feststellt, ist ein wichtiger Schritt zur Vereinfachung (Art. 46).
- **Maßvolle Kontrollen:** Die Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Vorschriften für die durchzuführenden Kontrollen sowie für die vorzulegenden Bescheinigungen und Berichte sollten sich auf ein erforderliches Maß beschränken (Art. 11 Abs. 3). Sinnvoll wäre zudem die Einführung von Bagatellgrenzen.
- **Mehr Mittel für das Schulprogramm:** Die Kommunen begrüßen, dass das Schulprogramm zur Abgabe von Obst, Gemüse und Milchprodukten an Schulen fortgeführt wird (vgl. Art. 5 Abs. 2 lit. a Horizontale Verordnung, Art. 23 und 26 Verordnung (EU) Nr. [1308/2013](#), Delegierte Verordnung (EU) [2017/40](#)). Mit Blick auf die Bedeutung der Ernährungsbildung sollte es hier jedoch nicht zu Kürzungen kommen.

Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung der kommunalen Anliegen.